



**Bundesamt
für Naturschutz**

Zentrale: (0228) 8491-0
Durchwahl: (0228) 8491-1720
Telefax: (0228) 8491-1709
E-Mail: hendrischkeo@bfn.de

Unser
Zeichen: I 2.1 - 131

Auskunft
erteilt: Hr. Dr. Hendrischke

Bonn, 05. November 2019

Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn

Frau Dr. Kirsten Tackmann, MdB
Herr Ralph Lenkert, MdB

per E-Mail

Artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Rechtsbegriffe "ernste" und "erhebliche" Schäden

Ihr Schreiben vom 01.10.2019

hier: Rechtliche Auskunft

Sehr geehrte Frau Dr. Tackmann, sehr geehrter Herr Lenkert,

mit o.g. Schreiben erbitten Sie Auskunft darüber, wie die Begriffe "ernste" und "erhebliche" Schäden in der nationalen und der EU-Rechtsprechung ausgelegt werden und welche konkreten Konsequenzen dies hat bezüglich Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 19/10899).

Ergänzend zu den Hinweisen in meiner E-Mail vom 11.10.2019 ist zu Ihrer Frage folgende Auskunft zu geben:

Auch wenn in den deutschen Fassungen der europäischen Naturschutzrichtlinien unterschiedliche Attribute zur Konkretisierung der maßgeblichen Schadensschwelle verwendet werden (Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL: „ernst“ / Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Spiegelstr. 3 VRL: „erheblich“), ergibt sich insbesondere aus anderen Sprachfassungen, wie etwa der englischen oder französischen (einheitlich „serious“ bzw. „important“), dass die beiden Begriffe einheitlich zu verstehen ist. Der EuGH (Urt. v. 8.7.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987, S. 3029 Rn. 56) verlangt das Vorliegen von Schäden in einem „gewissen Umfang“. Der Schaden muss mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht sein, er kann sich dabei aber auch aus nicht beruflichen Tätigkeiten ergeben. (wie etwa bei der Hobbytierhaltung, soweit



BfN-Außenstelle Leipzig · Karl-Liebknecht-Str. 143 · 04277 Leipzig · Tel.: (0341) 30977-0 · Fax: (0341) 30977-40

BfN-Außenstelle Vilm · Insel Vilm · 18581 Lauterbach/Rügen · Tel.: (038301) 86-0 · Fax: (038301) 86-150

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des BfN verarbeitet. Diese können Sie über folgende Adresse auf dem Internetauftritt des BfN abrufen: <https://www.bfn.de/datenschutz.html>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

diese das erforderliche Gewicht erreichen, was insbesondere der Fall sein dürfte, wenn damit wie im Fall von Wolfsrissen an ausreichend geschützten Weidetieren zugleich Schäden an Tieren landwirtschaftlicher Tierhalter drohen).

In Deutschland ist die Auslegung des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG höchstrichterlich nicht geklärt, einzelne Entscheidungen liegen aber vor: Nach einem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 22.11.2017 (2 K 127/15, juris Rn. 37) liegt ein erheblicher Schaden dann vor, wenn dieser eine existenzgefährdende Größenordnung einnimmt. Das VG Frankfurt (Oder) forderte in einem Beschluss vom 7.1.2017 (5 L 289/14, NuR 2015, 584, 586), dass der betroffene Betrieb schwer und unerträglich getroffen sein muss.

Eine solche unzumutbare Belastung ist jedoch insbesondere unionsrechtlich nicht gefordert. Es bedarf keines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die Erheblichkeitsschwelle würde hierdurch mit der Verletzung des Eigentumsrechts gleichgesetzt. Aus FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergeben sich keine Anhaltspunkte für diese strenge Interpretation. Zwar nennt die FFH-Richtlinie, anders als die Vogelschutzrichtlinie, neben Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern auch Schäden an „sonstigen Formen des Eigentums“. Jedoch ist hiermit lediglich eine Erweiterung des Kreises der Schutzgüter gegenüber der Vogelschutzrichtlinie bezweckt, nicht aber eine Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle. Auch kann weder aus der Gesetzesbegründung des § 45 BNatSchG noch aus der Systematik entnommen werden, dass der nationale Gesetzgeber die Erheblichkeitsschwelle mit der Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit gleichsetzen wollte. Letztere ist vielmehr erst im Rahmen der §§ 67, 68 BNatSchG maßgeblich: Führen die artenschutzrechtlichen Verbote zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall, kann – nicht nur im Falle wirtschaftlicher Schäden – unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, andernfalls ist nach § 68 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Gegen die im genannten Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bestehen somit keine rechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hendrischke